

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

GZ 655 893/3-V/A/2/82

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 18. Feber 1982 über Ehrungen durch das Land Niederösterreich und durch die Gemeinden (NÖ. Ehrungsgesetz)

zu Z1. LtqG 104-1982 vom 18. Feber 1982

An den

Landeshauptmann von Niederösterreich

in Wien A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0 22 2) 66 15/0 Fernschreib-Nr. 1370-900 Sachbearbeiter POSCH

Klappe 2249 Durchwahl

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.



Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 13. April 1982 beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 18. Feber 1982 über Ehrungen durch das Land Niederösterreich und durch die Gemeinden (NÖ. Ehrungsgesetz) gem. Art. 98 Abs. 2 B-VG

Einspruch

zu erheben.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

1. Gemäß § 1 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses kann das Land Niederösterreich Personen anläßlich bestimmter Geburtstags- und Hochzeitsjubiläen sowie für besondere soziale Handlungen ehren. § 3 sieht vor, daß die Gemeinden an der Ermittlung der für diese Ehrungen erforderlichen Daten mitzuwirken haben. Nach Auffassung der Bundesregierung ist ein solches Verhalten als "Übermittlung" im Sinne der Terminologie des Datenschutzgesetzes, BGB1.Nr. 565/ 1978, zu werten. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus dem vierten Absatz des Allgemeinen Teiles des Berichtes der Landesregierung zum Entwurf eines NÖ. Ehrungsgesetzes vom 22. Dezember 1981, GZ I/AV-E-81-16/3, sowie aus dem ersten Absatz des in der 9. Sitzung des Landtages von

Niederösterreich am 18. Februar 1982 zum Beschluß erhobenen Resolutionsantrages des Abgeordneten Prof. WALLNER betreffend die Änderung des Datenschutzgesetzes. Daraus wird nämlich deutlich, daß die Mitwirkung der Gemeinden an der Ermittlung der für Ehrungen gemäß § 1 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses erforderlichen Daten offenbar durch die Übermittlung von Daten, insbesondere aus Dateien, die von den Gemeinden automationsunterstützt geführt werden, erfolgen soll. So gesehen widerspricht aber § 3 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses den im Verfassungsrang § 1 Abs. 1 und 2 DSG. Dieser Rechtsmeinung stehenden kann auch nicht entgegengehalten werden, daß § 1 Abs. 2 DSG Beschränkungen des Rechts nach Abs. 1 auf Grund von Gesetzen zuläßt. Auch solche Beschränkungen sind nämlich nur insoweit statthaft, als sie aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl.Nr. 210/1958 genannten Gründen notwendig sind. (Die im Bericht der Landesregierung zu § 3 des Entwurfes eines NÖ. Ehrungsgesetzes zum Ausdruck kommende Auffassung, § 1 Abs. 2 DSG enthalte einen formellen Gesetzesvorbehalt ist unzutreffend!) Gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK ist aber ein gesetzlicher Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nur statthaft, wenn es sich um eine Maßnahme handelt, "die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist."

Keiner dieser Gründe rechtfertigt jedoch die in diesem Gesetzesbeschluß vorgesehene Übermittlung von für die vorgesehenen Ehrungen erforderlichen Daten ohne Zustimmung des Betroffenen. Eine Regelung, die die zwangsweise Übermittlung solcher Daten vorsieht, ist daher als unzulässiger

Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens im Sinne des § 1 DSG iVm Art. 8 EMRK anzusehen!

- 2. Wenn der Landtag von Niederösterreich in der vorhin erwähnten Resolution der Meinung Ausdruck verlieh, der vorliegende Gesetzesbeschluß müsse nur deshalb erlassen werden, weil sonst die Gemeinden dem Land die für Ehrungen erforderlichen Daten nach dem DSG nicht übermitteln dürften, so ist darauf hinzuweisen, daß auch die Erlassung ausdrücklicher gesetzlicher Übermittlungsbestimmungen die Grundrechtswidrigkeit eines Übermittlungsvorganges nicht zu heilen vermag.
- 3. § 3 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses ist bei dem unter Pkt. 1 entwickelten Normverständnis aber auch deshalb verfassungsrechtlich problematisch, weil auf Grund des vorliegenden Wortlautes nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Gemeinden dadurch auch zur Übermittlung von Daten aus Dateien verpflichtet werden, die sie auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften zu führen haben. Hinsichtlich dieser Daten wäre aber nur der Bundesgesetzgeber zur Erlassung einer derartigen Regelung zuständig.
- 4. Datenschutzrechtlich problematisch ist aber auch § 5
 des Gesetzesbeschlusses. Dies deshalb, weil das Fehlen
 eines schriftlichen Widerspruches unter diesem Gesichtspunkt nur dann ausreichend ist, wenn gesetzlich
 gewährleistet wird, daß der Betroffene rechtzeitig
 Kenntnis von der beabsichtigten Veröffentlichung hat.
 Die in der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. September 1981, GZ 655 893/
 1-V/2/81, zum inhaltlich gleichartigen § 4 des
 zur Begutachtung versendeten Entwurfes eines Nö.
 Ehrungsgesetzes angeregte Ergänzung dieser Bestimmung
 ist aber auch im vorliegenden Gesetzesbeschluß unterblieben!

13. April 1982 Der Bundeskanzler: i.V.

hny